Kund und zu wissen, sey hiermit,
dass heute zu endes gesetzten Dato zwischen
Herrn Magistrats Johann Christoph Lauber
als obrigkeitlicher an einem und zwischen Herrn
Johann Ludwig Kobalds grossen Dalbs-Bauern
Herr als Richter an dem andern Theil, folgender
beschwerlicher unterthänigster Kauf und Abtrag,
wie solcher dem Richter nach zu Recht gegangen
Herr, wohl bedächtlich abgeredet, geschlossen und vollzo-
gen worden.
Es hat Richter Herr obgedachter Herr Magistrats Johann Christoph Lauber, dem, in dem Dorfe Obernau in Amt Rothenburg gelegenen halben Theil, oder dem in der Dorfschaft liegenden Hause, dem halben Hause gehörend, und so für mehr sagen Halbens und hierunterbegriffen Bulgen, endlich Haus-Baum oder dem Richter bei Übergebung des Hauses so gleichfalls zu obrigkeitlichen behalt worden: und da nun nach Richter obgedachter mehr dem obrigkeitlichen Herrn nebigst und bezahlt hat, so quittirt dieser dem Richter Herr in dessen Namen, mit obrigkeitlicher Amtspflicht des nicht gezahlten, noch nachgebliebenen, auch in seinen Nutzen nicht abwendenden Halbes, übergiebt und der Richter dem obrigkeitlichen halben Theil des halben Hauses samt obbesagter, zum ewigen Besitz und eigenthümlichen dem endlichen obrigkeitlichen, dem selben für jedermann Recht und Gerechtigkeit zu gewähren, und deshalb in Richter Besitz zu obrigkeitlichen, für dem allen Ansprüchen zu bestreiten und in allewege schadlos zu halten.
Es obrigkeitlich obrigkeitlichen dem allen diesen Kaufcontracte nach-

1772

[illegible] Johann Christoph Heerd
Obervogt.

Johann Ludwig Thalh
Pastor Hi.

Grisp Contract

A I 1375